

GEMEINDE HARDHEIM

NECKAR-ODENWALD-KREIS



Hundesteuersatzung

vom 2. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand	3
§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	3
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer.....	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 5 a Kampfhunde und gefährliche Hunde	4
§ 6 Steuerbefreiung.....	5
§ 7 Zwingersteuer.....	5
§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen.....	5
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit.....	6
§ 10 Anzeigepflicht	6
§ 11 Hundesteuermarken	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 12 a Übergangsbestimmung	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1996 (GBI. S. 104) am 02. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hardheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hardheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hardheim hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tage des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Bei Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 tritt die Änderung der Besteuerung mit Beginn des Kalenderjahres ein, das dem Jahr folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde, bei denen der Nachweis gemäß § 5 a Abs. 3 erbracht wird, endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Nachweiserbringung.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz¹

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|---|----------|
| 1. den ersten Hund | 70,-- € |
| 2. den zweiten und jeden weiteren | 140,-- € |
| 3. Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a | 315,-- € |
| 4. jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund i.S.v. § 5 a | 630,-- € |
| 5. jeden Zwinger i.S.v. § 7 Abs. 1 | 140,-- € |
- (2) Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs. 1 Nr. 5.
- (3) Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 2.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (5) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 5 a Kampfhunde und gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
1. Pit Bull Terrier
 2. Bullterrier
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Bullmastiff
 5. Mastino Napolitano
 6. Fila Brasilerio
 7. Bordeaux-Dogge
 8. Mastin Espanol
 9. Staffordshire Bullterrier
 10. Dogo Argentino
 11. Mastiff
 12. Tosa Inu
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die ohne Kampfhunde gemäß § 5 a Absatz 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere die Hunde, die
1. bissig sind;

2. in aggressiver oder gefahrendrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reisen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.
- (3) Wird bei einem Hund, der zu den in Abs. 1 genannten Rassen oder zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Abs. 2 gehört, durch entsprechende Prüfung nachgewiesen, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so ist er entgegen Abs. 1 und 2 nicht als Kampfhund oder gefährlicher Hund zu werten.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (2) Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs.1 Nr. 5 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Bei Neugründung einer Hundezucht wird die Steuervergünstigung mit Beginn des Kalenderjahres gewährt, das dem Jahr folgt, in dem erstmals ein Wurf zur Züchtung nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 5 a genannten Kampfhunde und gefährlichen Hunden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor-

gelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn eines Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 a werden Steuerergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 3 und § 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Hardheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Gebühr von **5,- €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist

zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 oder § 11 zuwider handelt.

§ 12 a Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung einen Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne des § 5 a im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung der Gemeinde Hardheim schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.10.1996 in der Fassung vom 09.11.1996 mit Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardheim geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 13.06.2003

Fouquet, Bürgermeister

¹ zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 06.12.2010 (I. Änderungssatzung)